

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

(Das vorliegende Konzept wurde von der Schulkonferenz am 16. Juni 2026 beschlossen.)



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort..... | 1 |
| 1. Einordnung und Begriffsbestimmung | 1 |
| 2. Interventionsplan..... | 3 |
| 3. Kooperation | 8 |
| 4. Personalverantwortung | 10 |
| 5. Rehabilitation bei Falschbeschuldigung | 10 |
| 6. Fortbildung..... | 11 |
| 7. Verhaltenskodex | 13 |
| 8. Partizipation | 17 |
| 9. Präventionsangebote | 20 |
| 10. Beschwerdestrukturen | 22 |
| 11. Infoblatt für Schülerinnen und Schüler | 24 |
| 12. Rechtliche Grundlagen für das Handeln von Schulleitung und Lehrkräften..... | 26 |

Wir treten jeder Form von Ausgrenzung und Gewalt entschieden entgegen. Wir sorgen dafür, dass unsere Schule ein sicherer Ort ist und beschreiben in einem eigenen Schutzkonzept Maßnahmen der Prävention und Intervention.
(Schulprogramm Konrad-Adenauer-Gymnasium, Leitsatz 5)

Vorwort

Sexualisierte Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das auch im schulischen Kontext auftreten kann. Eine große Zahl von Mädchen und Jungen aller Altersgruppen ist betroffen. Die meisten davon sind Schülerinnen und Schüler. Wir am Konrad-Adenauer-Gymnasium sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst und wollen dieser Gewalt durch Prävention und Intervention entgegenwirken.

Wir orientieren uns dabei an der Leitidee, dass der Umgang miteinander von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Unterstützung geprägt ist. Alle an der Schule Beteiligten sollen sich hier wertgeschätzt, respektiert und akzeptiert fühlen. Jeder Form von Ausgrenzung und (sexualisierter) Gewalt treten wir (im Sinne des Leitsatzes 5 unseres Schulprogramms) entschieden entgegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Schulgemeinschaft das vorliegende Schutzkonzept in den Schuljahren 24/25 und 25/26 gemeinsam erarbeitet und in der Schulkonferenz beschlossen.

Ziel des Konzeptes ist es, unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle Beteiligten, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler zu machen. Gleichzeitig wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Betroffene Hilfe und Unterstützung finden. So wollen wir der schulischen Verantwortung für Kinderschutz gerecht werden und durch verbindliche Maßnahmen, klare Zuständigkeiten und eine transparente Kommunikationskultur Risiken für sexualisierte Gewalt minimieren und potentielle Handlungsspielräume für Täterinnen und Täter einschränken. Sexualisierter Gewalt soll im schulischen Kontext kein Raum gegeben werden.

1. Einordnung und Begriffsbestimmung

Im schulischen Kontext fällt es ausgesprochen schwer, sich eine in Schule beteiligte Person als Täter oder Täterin von sexualisierter Gewalt vorzustellen. Diese Tatsache und die öffentlichen Diskussionen über Missbrauch in Einrichtungen lösen Verunsicherungen aus. Es stellen sich Fragen danach, wo Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt beginnen, wie man der jeweils eigenen Wahrnehmung trauen kann oder welche Formen pädagogischen Handelns noch förderlich und (noch) nicht grenzverletzend sind.

Um diese Fragen sinnvoll beantworten zu können, sollte sexualisierte Gewalt als differenziertes Geschehen betrachtet und die verwendeten Begriffe möglichst klar voneinander abgetrennt werden.

Die **Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“** hat sich als Oberbegriff für Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung etabliert. In Abgrenzung zur enger gefassten Bezeichnung „sexuelle Gewalt“ drückt „sexualisierte Gewalt“ aus, dass die Gewalt (und nicht die Sexualität) im Vordergrund steht. Eine Macht-Ohnmacht-Situation wird ausgenutzt. Der Täter oder die Täterin benutzt die Sexualität als Mittel, um Gewalt auszuüben.

Um sexualisierte Gewalt im pädagogischen Alltag differenziert benennen zu können, ist die **Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt** ebenso üblich wie hilfreich.

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“. Häufig handelt es sich um ein einmalig unangemessenes und unbeabsichtigtes Verhalten, um unreflektierte Alltagshandlungen oder ein unkontrolliertes Ausleben von Emotionen. Als Beispiele seien hier die versehentliche Berührung einer Schülerin oder aber ein peinlicher Kommentar zum Aussehen oder

zum Kleidungsstil einer Bezugsperson genannt. Die Einstufung eines solchen Verhaltens als Grenzverletzung beruht dabei nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben des Betroffenen.

Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Über einen entsprechenden **Verhaltenskodex**, der den Charakter einer Selbstverpflichtung hat, sollte aber versucht werden, Handlungssicherheit und Orientierung zu geben. Es ist Ausdruck eines achtsamen Umgangs miteinander, sich als unbedacht handelnde Person nach dem Bewusstwerden einer Grenzverletzung zu entschuldigen und ein entsprechendes Verhalten zukünftig zu vermeiden.

Diese Ausführungen gelten selbstverständlich für alle am Schulleben beteiligten Personen.

Übergriffe sind – bezogen auf Schülerinnen und Schüler - Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Heranwachsenden, Ausdruck grundlegender fachlicher Mängel und/oder Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder eines Machtmissbrauchs. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht aus persönlichen Unzulänglichkeiten resultieren. Sie zeichnen sich durch Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen oder schulische Regeln und häufig durch den Widerstand der Betroffenen aus. Die verantwortliche Person übernimmt in der Regel keine Verantwortung, Wahrnehmungen der Betroffenen oder der Zeugen werden von ihr bestritten oder abgewertet. Bisweilen wird auch Druck ausgeübt. Nicht-zufällige Berührungen im Schambereich, eindeutig sexistische oder rassistische Bemerkungen oder das Schreiben persönlicher Briefe mit Zuneigungsaussage und Geheimhaltungsgebot dienen hier als Beispiele.

Die Schule begegnet solchen Übergriffen mit einem **Interventionsplan**, da sie sich regelmäßig nicht durch eine Sensibilisierung für fachliche Nähe-Distanz-Grenzen korrigieren lassen und möglicherweise eine Strategie im Rahmen der Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten Missbrauchs sein können.

Für den Schulbereich sind folgende **strafrechtlich relevante Gewalthandlungen** von Bedeutung: der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (auch ohne Körperkontakt), die sexuelle Nötigung sowie die Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, exhibitionistische Handlungen, das Ausstellen, Herstellen, Anbieten, der Eigenbesitz und die Weiterleitung kinder- und jugendpornografischer Schriften und Bilder sowie die Beleidigung auf sexueller Grundlage.

Bei hinreichendem Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist in jedem Fall ein sofortiges und konsequentes Handeln entlang des **Interventionsplans** notwendig. Unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen (Betroffene wie Beschuldigte, Zeuginnen und Zeugen) geht es dabei um ein Einschalten der Polizei und ggf. der Schulaufsichtsbehörde. Wird eine Lehrkraft beschuldigt, so prüft der Dienstherr unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz im Rahmen seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht, ob ein dienstliches Vergehen bzw. ein Verstoß gegen das Beamtenstatusgesetz vorliegt.

2. Interventionsplan

Beim Umgang mit (vermeintlichen) Übergriffen und/oder strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt sind transparente und rechtlich belastbare Handlungsleitlinien unverzichtbar. Sie können allen Beteiligten die erforderliche Orientierung und Sicherheit geben.

Für vier verschiedene Fallkonstellationen (Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal, Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich, Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander, Übergriffe auf Beschäftigte der Schule) wird der (idealtypische) Ablauf der Interventionen im Einzelnen genauer beschrieben.

Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Die folgenden Ausführungen orientieren sich im Wesentlichen am „Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule“ der Bezirksregierung Arnsberg.¹

Was eine Lehrerin bzw. ein Lehrer unserer Schule im Fall einer diesbezüglichen Schüleraussage bedenken sollte:

- Von einem Übergriff einer Kollegin bzw. eines Kollegen zu erfahren, bringt die Lehrkraft selbst in eine belastende Situation. Professionell mit einem Verdacht gegen eine Kollegin oder einen Kollegen umzugehen, erfordert eine Überwindung innerer Hemmnisse und ein besonderes Verantwortungsbewusstsein.
- Straftaten sind in der Regel nicht zu beobachten, aber Grenzverletzungen und Übergriffe können wahrgenommen werden.
- Hinweise von Schülerinnen und Schülern müssen ernst genommen werden. Es ist selten, dass Kinder und Jugendliche in diesen Bereichen lügen. Eher ist es ihnen peinlich, darüber zu sprechen und sich jemandem anzuvertrauen.
- Im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern stellt die Lehrkraft offene Fragen („Was geschah?“). Sie macht keine Versprechungen und sichert kein Stillschweigen zu, sondern erläutert, dass sie die Schulleitung informieren wird. Der Schutz der Kinder hat Vorrang vor der Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs. Auch das Beamtenrecht regelt eindeutig, dass eine Lehrkraft in Fällen von Kindeswohlgefährdung nicht schweigen darf. Sie ist vielmehr verpflichtet, die Beobachtungen entsprechend der dienstlichen Hierarchie zu thematisieren (Beratungspflicht gemäß § 35 BeamStG dem Vorgesetzten gegenüber).
- Grundsätzlich gilt: Schülerinnen und Schüler sind in einem hierarchischen System nicht in der Lage, selbst für ihren Schutz zu sorgen. Sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. „Falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit über das eigene Urteil gegenüber möglichen Tätern dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern werden.“ (Handlungsempfehlungen der KMK vom 20.04.2010)²
- Wenn sich der Verdacht gegen den Schulleiter richtet, muss sich die Lehrkraft unmittelbar an die Schulaufsicht (Schuldezernentin oder Personaldezernat Dez. 47) wenden.

¹ https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf - letzter Zugriff: 23.04.2026

² https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

Schülerin/Schüler vertraut sich einer Lehrkraft/Vertrauensperson an bzw. Lehrkraft beobachtet selbst einen Übergriff



Lehrkraft/Vertrauensperson informiert unverzüglich die Schulleitung



Die Schulleitung

1. führt Gespräch mit Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigten
2. führt Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft
3. berät sich gegebenenfalls mit Stellvertretung
4. dokumentiert die Ereignisse.

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (ADO § 29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst. In Zweifelsfällen kann eine anonyme Fachberatung für Berufsheimnisträgerinnen und-träger gem. § 8 b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft („INSOFA“) erfolgen.



Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts:
Rehabilitation der beschuldigten Lehrkraft

Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumtem Verdacht:

1. sofortige Information der Schulaufsicht
2. bei nicht-pädagogischem Personal: Information an den Anstellungsträger
3. gegebenenfalls Strafanzeige



Verfahrensschritte bei der **Bezirksregierung:**

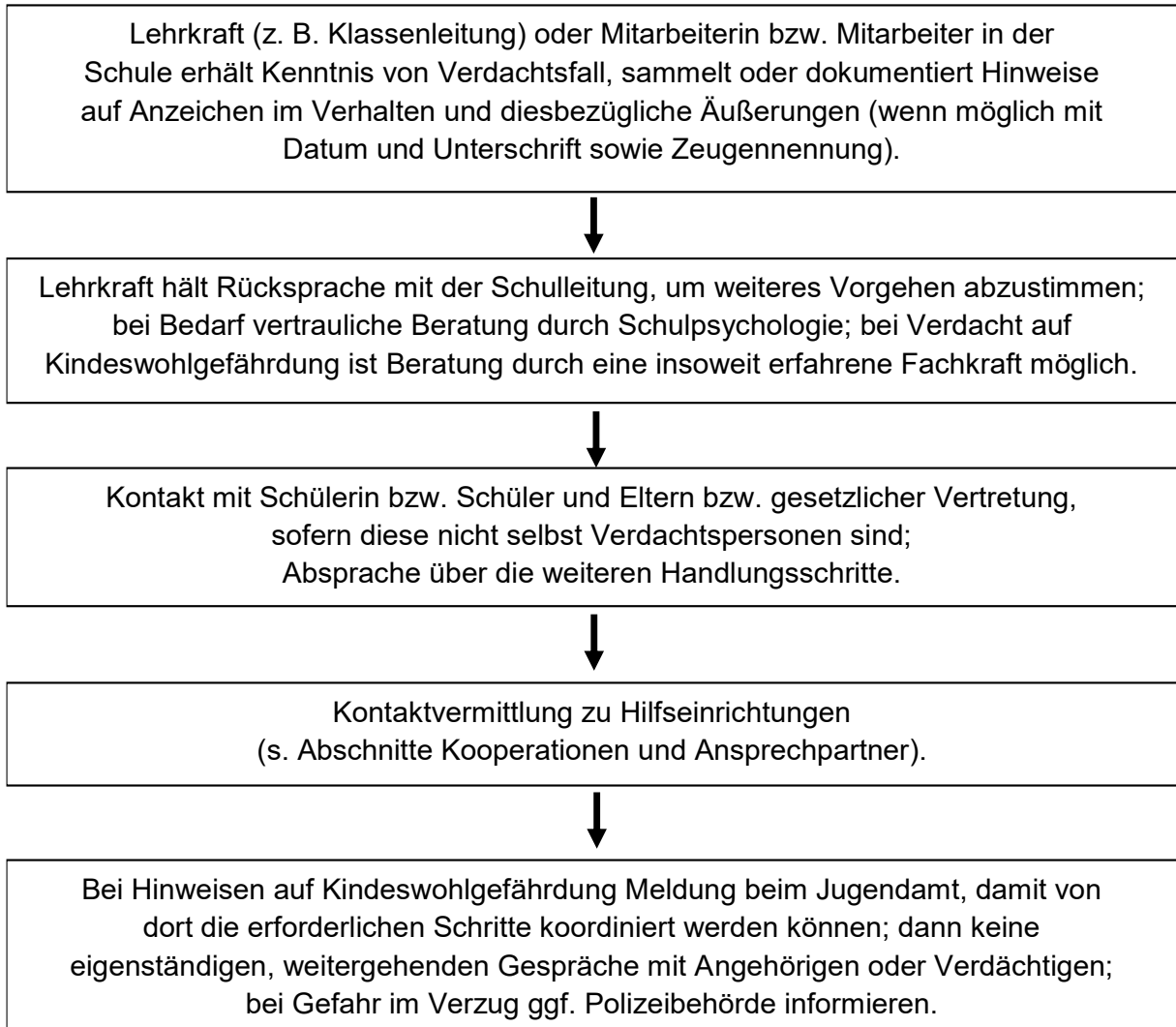
1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
2. Anhörung des bzw. der Beschäftigten
3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Abordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft



Information der **Schulgemeinde** nach Abschluss des Verfahrens
Information der **Presse** durch die Pressestelle der Bezirksregierung

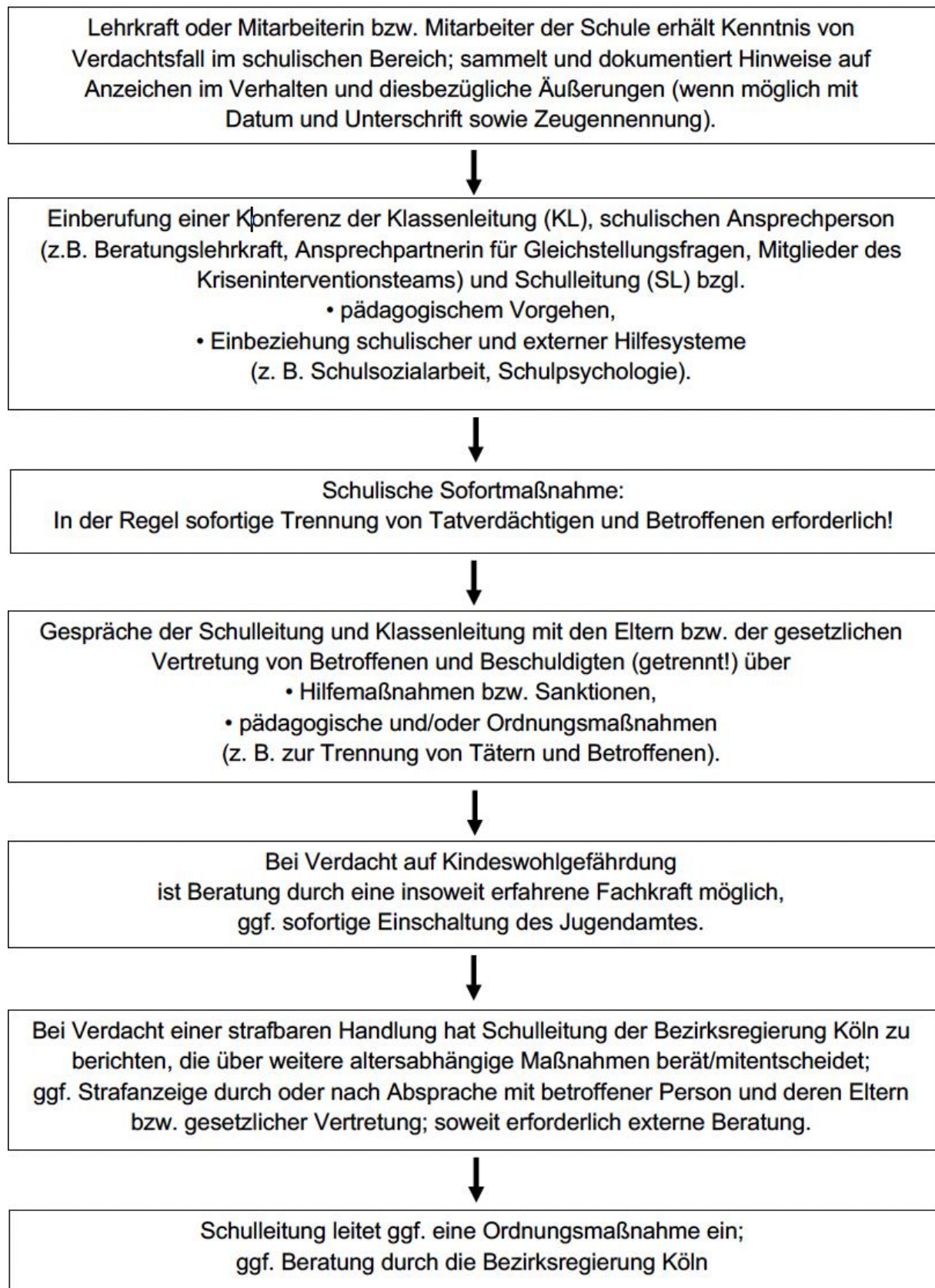
Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Die folgenden Ausführungen zur Intervention in den Fällen B, C und D orientieren sich im Wesentlichen am Leitfaden „Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ der Kultusministerkonferenz.³

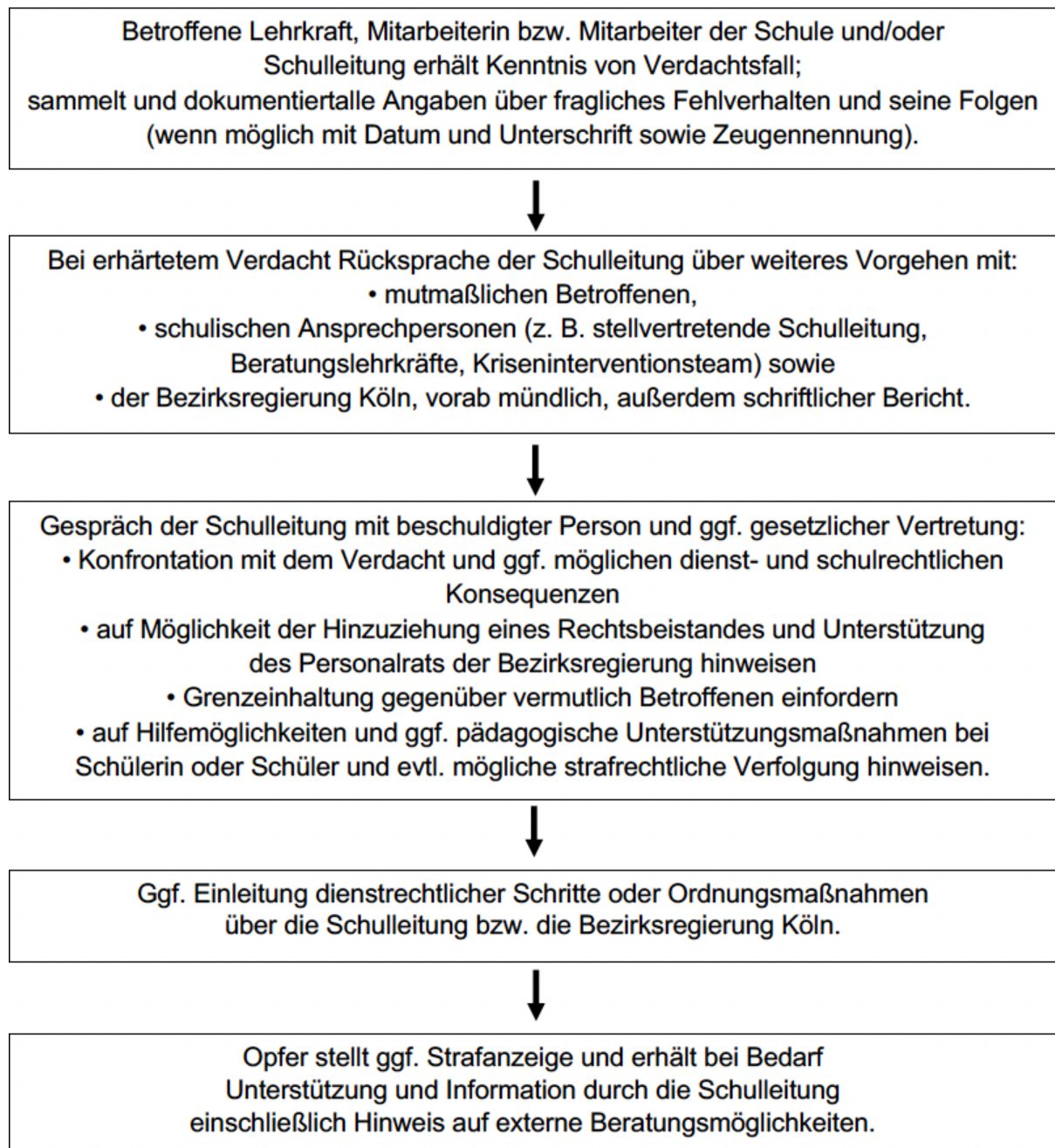


³ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

Fall C: Übergriffe von Schülerin und Schülern untereinander



Fall D: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule



3. Kooperation

| | Institution | Adresse | Telefon | E-Mail | Öffnungszeiten |
|--|--|---|-----------------------|------------------------------------|---|
| Anbieter ambulanter Kinder- und Jugendhilfe | Diakonie für Bonn und Region | Ambulante Jugendhilfe Hohe Straße 65 53119 Bonn | 0228 22721912 | eva-maria.schallenberg@dw-bonn.de | Mo-Do 08:00 - 17:00 Uhr und Fr 08:00 - 15:00 Uhr |
| | Jugendfarm Bonn | Am Weidenbach 26 53229 Bonn-Pützchen | 0228 629879243 | hze.aft@jugendfarm-bonn.de | Mo-Fr 9-13 Uhr |
| | Caritas Bonn | Hans-Iwand-Straße 7 53113 Bonn | 0228 223088 | erziehungsberatung@caritas-bonn.de | Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11:30-12:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 15:00-16:00 Uhr |
| Akute Gefährdung | Fachdienst Kinderschutz | | 0228 77-5525 -5522 | | |
| Anbieter stationäre Kinder- und Jugendhilfe | CJG Hermann-Josef-Haus | Dechant-Heimbach-Straße 8 53177 Bonn-Bad Godesberg | 0228 95134-0 | info@cjg-hjh.de | Keine Angabe |
| | Haus Käthe Stein e.V. | Drachenfelsstraße 5, 53177 Bonn | 0228 933998- 31 | michael.schaefer@hks-bonn.de | Mo-Fr, 8-16:30 Uhr Samstag, 8-14 Uhr |
| | Evangelische Jugendhilfe Godesheim Hermann-Josef- Haus | Venner Straße 20, 53177 Bonn | 0228 3827 119 | ggeske@godesheim.de | 24 Stunden geöffnet |
| Familien- und Erziehungsberatung | Familienberatung der Stadt Bonn | Oppelner Str. 130 53119 Bonn 2. Etage, rechts | 0228 774562 | familie.beratung@bonn.de | montags, dienstags und donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr, mittwochs von 13 bis 15:30 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr. |
| | EFL Bonn | Gerhard-von-Are Str. 8 53111 Bonn | 0228 - 63 04 55 | Keine Angabe | Keine Angabe |
| Familiengerichte | Amtsgericht Bonn – Familiengericht | Wilhelmstraße 21 53111 Bonn | 0228 702-0 | poststelle@ag-bonn.nrw.de | Montag bis Freitag: 08:30 Uhr – 12:30Uhr Donnerstag zusätzlich: 14:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Insoweit erfahrene Fachkraft | Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Bonn | Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn | 0228 635524 | info@beratung-bonn.de | Montag: 11:00–12:00 Uhr, Dienstag–Freitag: 10:00–12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich: 18:00–20:00 Uhr |
| | Der Kinderschutzbund Bonn e.V. – Familientelefon | Eifelstraße 7, 53119 Bonn | 0228 766040 | info@kinderschutzbund-bonn.de | Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr |
| | Evangelische Beratungsstelle Bonn | | 0228 6880150 | beratungsstelle-bonn@ekir.de | Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00–12:30 Uhr; Mittwoch: 12:30–16:00 Uhr |
| Jugendamt | Jugendamt der Stadt Bonn | Berliner Platz 253111 Bonn | 0228 77 3777 | jugendamt@bonn.de | Montag, Dienstag und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr Telefonische Servicezeiten: Dienstag und Mittwoch: 14:00 – 16:00 Uhr |

| | | | | | |
|--|---|--|--------------------------------|---|---|
| | Fachdienst für Familien- und Erziehungshilfe (FFE) – Bezirksstelle Bad Godesberg | Zeppelinstraße 7a 53177 Bonn | 0228 77 40 04 | vl_51_fachdienst-team51-3124@bonn.de | Montag: 08:00 – 16:00 Uhr Dienstag: 08:00 – 16:00 Uhr Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr |
| Kinderklinik | Kinderärztliche Notdienstpraxis Bonn-Bad Godesberg | Waldstraße 73, 53177 Bonn | 0228 383-0 | info@ek-bonn.de | Montag, Dienstag, Donnerstag: 19:00 – 22:00 Uhr Mittwoch, Freitag: 14:00 – 22:00 Uhr Samstag, Sonn-/Feiertag: 08:00 – 22:00 Uhr |
| | Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin – Universitätsklinikum Bonn | Venusberg-Campus 1, 53127 Bonn | 0228 287-0 | Kindernotfallzentrum@ukbonn.de | Rund um die Uhr |
| Kinderschutzzentrum | Der Kinderschutzbund Bonn e.V. | Eifelstraße 7 53119 Bonn | 0228 / 76 60 40 | info@kinderschutzbund-bonn.de | Montag – Mittwoch: 08:30 – 16:00 Uhr Donnerstag: 12:00 – 16:00 Uhr Freitag: 08:30 – 14:00 Uhr Samstag & Sonntag: geschlossen |
| Klinik Kinder- und Jugendpsychiatrie | LVR-Klinik Bonn – Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie | Kaiser-Karl-Ring 20 53111 Bonn | 0228 551-1 | linik-bonn@lvr.de | Die Öffnungszeiten variieren je nach Bereich. |
| Mädchenhaus | | | 0228-9140000 | | |
| Polizei | Polizeiwache Bonn-Bad Godesberg | Friesdorfer Straße 121, 53175 Bonn | 0228 15-5611 | https://bonn.polizei.nrw/i | Die Wache ist rund um die Uhr besetzt. |
| Schulpsychologischer Dienst | Schulpsychologische Beratungsstelle | Oppelner Straße 130 53119 Bonn (2. Etage, links, Eingang im Innenhof) | 0228 774563 | schulpsychologie@bonn.de | Montag bis Mittwoch: 07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:45 Uhr Donnerstag: 13:00 – 15:45 Uhr Freitag: 07:30 – 13:00 Uhr |
| Schulsozialarbeit | Koordination Schulsozialarbeit | | 0228 77-5630 -5532 -5508 | https://www.bonn.de/kontaktformular.php | Die Öffnungszeiten können je nach Schule und Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter variieren. |
| Sozialpädiatrisches Zentrum | Sozialpädiatrisches Zentrum am Universitätsklinikum Bonn (UKB) | Adenauerallee 119, 53113 Bonn | 0228 287-33344 | patient-kinderneurologie@ukbonn.de | Montag bis Freitag, 08:15–11:00 Uhr |
| | Sozialpädiatrisches Zentrum der LVR-Klinik Bonn (Kinderneurologisches Zentrum – KiNZ) | Gustav-Heinemann-Haus, Waldenburger Ring 46, 53119 Bonn | 0228 668 31 30 | rk.bonn@lvr.de | Montag bis Donnerstag: 08:00 – 14:00 Uhr Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr |
| Spezialisierte Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch | Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt | Wilhelmstraße 27 53111 Bonn | 0228 63 55 24 | info@beratung-bonn.de | Montag: 11:00 – 12:00 Uhr Dienstag bis Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr Mittwoch: 18:00 – 20:00 Uhr |
| Sonstiges | Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung | | 0228635524 | info@beratung-bonn.de | Mo: 11-12 Uhr, Di-Fr: 10-12 Uhr, Mi: 18-20 Uhr |
| | Nummer gegen Kummer | | 116111 | | Mo-Sa 14-20 Uhr; Mo, Mi-Do 10-12 Uhr |
| | Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch | | 0800 22 55 530 | info@nummergegenkummer.de | Montag, Mittwoch und Freitag: 9–14 Uhr Dienstag und Donnerstag: 15–20 Uhr |

4. Personalverantwortung

Die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Schulleitung ist ein wichtiges Element der Umsetzung des Schutzkonzeptes der Schule. Sie beinhaltet auch, dass Lehrkräfte ihre Art des Umgangs mit den Schülerinnen und Schülern reflektieren.

Ohne jede Ausnahme müssen alle (planmäßigen und außerplanmäßigen) Lehrkräfte sowie das nicht-lehrende Personal ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Um dies sicherzustellen, tauscht sich die Schulleitung darüber bei jeder Einstellung mit der Bezirksregierung bzw. dem Schulamt der Stadt Bonn aus.

Bei jedem in der Schule stattfindenden **Einstellungsgespräch** weist die Schulleitung die Bewerberinnen und Bewerber auf das Schutzkonzept der Schule und den entsprechenden Verhaltenskodex hin. Explizit wird dabei auch die Erwartung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Nähe und Distanz und das Nicht-Tolerieren jeglicher Form von sexualisierter Gewalt thematisiert.

Im Sinne des Kinderschutzes ist ein Grenzen achtender Umgang mit Schülerinnen und Schülern unabdingbar. Sollte die **Einhaltung des Verhaltenskodex** erwiesenermaßen nicht gelingen, so ist es Teil der Personalverantwortung der Schulleitung, Mitarbeitende anzusprechen und kritisch-konstruktiv gemeinsame Lösungen zu finden.

Bei internen Verdachtsfällen auf Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von Gewalt hält sich die Schulleitung unter Einhaltung des Datenschutzes und Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten an den **Interventionsplan**. Der Schutz der möglicherweise betroffenen Schülerinnen und Schüler steht dabei klar im Vordergrund. Gleichzeitig müssen aber auch Lehrkräfte vor Vorverurteilungen und Gerüchten geschützt bzw. nach Beleg einer falschen Verdächtigung rehabilitiert werden. Gleiches gilt selbstverständlich auch für Betroffene bzw. Verdächtige anderer schulischer Gruppen.

5. Rehabilitation bei Falschbeschuldigung

In der Lehrerschaft kann die Sorge aufkommen, in der pädagogischen Praxis zu Unrecht mit Vorwürfen von (sexualisierter) Gewalt konfrontiert zu werden. Das führt mitunter zu Verunsicherungen, insbesondere im Hinblick auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag. Auch wenn **Fälle von tatsächlichen Falschbeschuldigungen** in der Praxis nur selten vorkommen, ist ein Konzept zur Durchführung eines **Rehabilitationsverfahrens** zur Wiederherstellung der Reputation der fälschlich beschuldigten Person und zu ihrer Reintegration unbedingt erforderlich. Es setzt ein abgeschlossenes Interventionsverfahren voraus und findet nur dann Anwendung, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich der Verdacht gegenüber dem oder der Beschuldigten zweifelsfrei als unbegründet herausgestellt hat.

Beim **Rehabilitationsprozess von Lehrkräften** geht es zum einen um mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen (z. B. Aufhebung einer Freistellung), für die die Bezirksregierung verantwortlich zeichnet, zum anderen aber auch um eine persönliche Aufarbeitung, die ggf. mit externer psychologischer Unterstützung erfolgen sollte. Bei Lehrkräften kommt der Rehabilitation im Kollegium ein besonderer Stellenwert zu, damit zur falsch beschuldigten Person wieder Vertrauen hinsichtlich ihrer pädagogischen Professionalität gefasst werden kann. Dafür ist eine transparente und chronologische Rekonstruktion des gesamten Falls hilfreich. Je nach Fall ist eine Rehabilitation auch auf der Ebene der anderen schulischen Gruppen unabdingbar, wobei hier eine externe Prozessbegleitung häufig sinnvoll ist. Der gesamte Rehabilitationsprozess ist ausführlich zu dokumentieren.

Hinsichtlich des **Umgangs mit falsch beschuldigenden Personen** ist es von zentraler Bedeutung, dass sie in die Verantwortung genommen werden. Dabei ist zunächst zu erörtern, wie es zu den falschen Anschuldigungen gekommen ist und wie diese ggf. zu vermeiden gewesen

wären. Sollte sich herausstellen, dass die Falschanschuldigungen bewusst getätigt wurden, ist es die Aufgabe der Schulleitung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Vorfälle zukünftig möglichst zu vermeiden. Bei Schülerinnen und Schülern sind dabei insbesondere Ordnungsmaßnahmen und ein Verweis an entsprechende Fachberatungsstellen, bei Erwachsenen je nach Fall auch straf- und arbeitsrechtliche Maßnahmen möglich.

Auch wenn das Gelingen eines Rehabilitationsverfahrens nicht in jedem Fall garantiert werden kann, soll schon die Aufnahme der Thematik in das Schutzkonzept dazu beitragen, dass das Vertrauen auf die Fürsorgepflicht und das Sicherheitsempfinden der Lehrkräfte gestärkt wird. Gleichzeitig hat die Festschreibung eines solchen Verfahren auch eine Signalwirkung auf die Kinder und Jugendlichen. Es vermittelt einerseits, dass bewusste Falschbeschuldigungen inakzeptabel sind, und andererseits, dass auch unbegründete Fälle nicht „unter den Teppich gekehrt“, sondern sorgfältig aufgearbeitet werden.

6. Fortbildung

6.1. Zielsetzung

Ziel der Fortbildungsthematik ist es, alle Beschäftigten des Konrad-Adenauer-Gymnasiums Bonn (KAG) für das Thema sexuelle Gewalt zu sensibilisieren, ihnen Handlungssicherheit zu geben und dadurch präventiv zum Schutz der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Die Fortbildungen sind Teil eines umfassenden Schutzkonzepts, das auf Prävention, Intervention und Nachsorge basiert.

6.2. Zielgruppen

- Lehrkräfte (alle Schulstufen)
- Schulsozialarbeit & Ganztagspersonal
- Verwaltungspersonal
- ehrenamtliche und interessierte Eltern

6.3. Inhalte der Fortbildungen

6.3.1 Grundlagenschulung

- Formen und Dynamiken sexueller Gewalt
- Täterstrategien und typische Vorgehensweisen
- rechtliche Grundlagen (Meldepflichten, Schutzauftrag, Schweigepflicht)
- Anzeichen und Signale betroffener Kinder
- Handlungsschritte im Verdachtsfall
- Haltung und Sprache im Umgang mit Betroffenen

6.3.2 Vertiefungsmodule

- für Lehrkräfte: Prävention im Unterricht (z. B. über Persönlichkeitsstärkung, Grenzen setzen, Medienkompetenz)
- für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen / Schulsozialarbeit: Krisenintervention & Netzwerkarbeit
- für Ganztags-Personal / Ehrenamtliche: Nähe-Distanz-Verhältnis im pädagogischen Alltag
- für Verwaltung / Hausmeister / Schulassistenten: Umgang mit Beobachtungen, Vertraulichkeit und Meldestrukturen

6.3.3 Schülerinnen- und schülerbezogene Prävention

- Workshops (z. B. „Trau Dich!“)
- Peer-to-Peer-Angebote
- klassenspezifische Projekte zu Grenzen, Zivilcourage, Selbstbehauptung

6.4. Fortbildungsplanung

Absolvierte Fortbildungen der Arbeitsgruppe bei der Schulpsychologie Bonn

(Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner: Johannes Bendszus, Katrin Klingmann, Esther Overheid, Fabian Prinz)

09.09.2024 *Auftaktveranstaltung*
07.10.2024 *Aufbruch in die Schutzkonzeptentwicklung*
02.12.2024 *Vom Hinschauen zum Handeln*
03.02.2025 *Schule als Schutz- und Kompetenzort*
09.05.2025 *Netzwerktreffen*

Absolvierte Fortbildungen des gesamten Konrad-Adenauer-Gymnasiums

07.01.2026 schulinterne Fortbildung seitens der Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt (Ansprechpartnerin: Frau Wirtz-Weinrich): *Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Schule – Grundlageninformationen und Interventionsmöglichkeiten*

Fortbildungsvorhaben

Um eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Thematik zu gewährleisten, werden Fortbildungen regelmäßig angeboten.

Weitere Fortbildungsangebote finden sich unter:

6.5 Fortbildungsangebote

| Anbieter | Ansprechpartner | Kontaktdaten |
|--|---|--|
| Insoweit erfahrene Fachkraft | Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Bonn | Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn Tel.: 0228 635524 |
| PSG NRW | Jens Duisberg Diplom-Sozialarbeiter Syst. Familientherapeut Syst. Supervisor i.A | Tel.: 02261 – 405727 Mobil: 0151 – 189 79 425 jens.duisberg@regionalstelle.psg.nrw https://psg.nrw/rs-koeln/ |
| BMFSFJ | Servicetelefon: 030 201 791 30 Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr | https://www.fortbildungsnetz-sg.de |
| Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs | https://beauftragte-missbrauch.de/ | Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch https://www.was-ist-los-mit-jaron.de |

7. Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ist Teil des Schutzkonzeptes unserer Schule zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Er dient dazu, allen am Schulleben beteiligten Personen – insbesondere Lehrkräften, pädagogischem Personal, Mitarbeiterin und Mitarbeiter, sowie externen Kräften – klare Orientierung für ein achtsames, respektvolles und grenzwahrendes Verhalten zu geben. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler wirksam zu schützen, ihre Rechte zu stärken und eine Schulkultur zu fördern, in der Vertrauen, Verantwortung und Transparenz selbstverständlich sind. Der Verhaltenskodex macht deutlich, welches Verhalten erwartet wird und wo klare Grenzen verlaufen.

1) Verpflichtung zum Einschreiten

- Als Lehrkraft toleriere ich kein diskriminierendes, gewalttätiges oder grenzüberschreitendes Verhalten.
- Ich zeige Haltung und werde aktiv bei Hinweisen, Verdacht oder Beschwerden.
- Ich trage verantwortungsbewusst zur Umsetzung des Schutzkonzeptes bei und fordere diese Verantwortungsübernahme auch von anderen ein.
- Ich greife ein, wenn ich übergriffiges Verhalten wahrnehme oder davon erfahre.
- Wenn möglich, suche ich das direkte Gespräch mit der betreffenden Person. (Einhaltung des Interventionsplans, siehe Interventionsplan, S. 3 ff.)
- Ich handle respektvoll, aber bestimmt, um die Situation zu beenden.
- Ist eine Klärung nicht möglich oder erfolglos, informiere ich unverzüglich die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (siehe Beschwerdemanagement, S. 22 f.)
- Ich dokumentiere den Vorfall gemäß den Vorgaben des Schutzkonzeptes.
- Ich leite notwendige und angemessene Maßnahmen ein, um Betroffene zu schützen.
- Ich berücksichtige dabei die geltenden Richtlinien und rechtlichen Vorgaben.

2) Gestaltung von Nähe und Distanz

- Als Lehrkraft respektiere ich, die persönlichen Grenzen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und halte diese ein.
- In dem Fall, dass ich persönliche Grenzen überschritten habe, entschuldige ich mich angemessen und reflektiere die Situation.
- Mir ist bewusst, dass private Gespräche, zum Beispiel über Freizeitaktivitäten an Wochenenden oder Geburtstagsfeiern, zum Vertrauensaufbau beitragen und damit fachlich begründet sind. Gleichzeitig ist mir bewusst, dass zu viele private Details vor allem meinerseits nicht in das Schulleben oder den Unterricht gehören.
- Ich thematisiere anlass- und situationsgebunden, wann Nähe oder Distanz geboten ist und begründe dies.
- Ich respektiere das Bedürfnis anderer, nicht über eine Situation sprechen zu wollen.

3) Körperkontakt

- Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht immer auszuschließen. Sie müssen aber stets entwicklungsgerecht, altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.
- Sind körperliche Berührungen aufgrund von aufsichts- und sicherheitsrelevanten Aspekten unumgänglich, so ist der Wille der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf einen solchen Körperkontakt unbedingt zu respektieren. Ein Abweichen davon ist nur in Notfallsituationen zulässig.

- Die Notwendigkeit körperlicher Berührungen im Rahmen der unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit wird den Schülerinnen und Schülern der Situation angemessen erklärt (z. B. bei Hilfestellungen im Sportunterricht).
- Berührungen an Brust, Po und im Intimbereich sind verboten!
- Die Achtsamkeit und Zurückhaltung in Bezug auf Körperkontakt sind von allen Teilnehmenden im System Schule zu wahren.
- Wenn wir eine Verletzung der obengenannten Punkte erfahren oder beobachten, wird situationsangemessen gehandelt sowie die Notwendigkeit der Einhaltung des Verhaltenskodexes erklärt.

4) Sprache und Wortwahl

- Als Lehrkraft ist mir wichtig, im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen und Schülerinnen und Schüler eine respektvolle und rücksichtsvolle verbale und nonverbale Kommunikation zu pflegen.
- Im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern achte ich auf die Verwendung einer klaren und verständlichen Sprache.
- Jede Sexualisierung der Kommunikation (auch gestisch oder mimisch) ist inakzeptabel. Gleiches gilt für Drohen und Einschüchtern.
- Alle haben das Recht, dass mit ihnen respektvoll und wertschätzend gesprochen wird. Das bedeutet, dass niemand beschimpft, bloßgestellt oder gedemütigt wird. Niemand soll in eine Kommunikationssituation gezwungen werden.
- Ich rede situativ angemessen: Zeitpunkt und Personenkreis sind passend.
- Auch wenn Personen nicht im Raum oder nicht anwesend sind, wird respektvoll über sie gesprochen.
- Ich achte auch im humorvollen Sprachgebrauch darauf, niemanden zu verletzen. Ironie mache ich ggf. als solche transparent.
- Ich bin umsichtig, achtsam im Umgang mit Verallgemeinerungen und freundlich zugewandt.

5) Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken

- Bei dem Umgang mit den sozialen Medien achte ich als Lehrkraft darauf, die private und die professionelle Situation strikt zu trennen.
- Ich nehme über meine privaten Accounts der sozialen Netzwerke (WhatsApp, Instagram, Snapchat etc.) oder Telefonnummern i.d.R. keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern auf. Anlassbezogene Ausnahmen (z.B. bei Klassenfahrten, Ausflügen, Notfällen) werden vorher kollegial abgestimmt.
- Ich nutze zur Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Plattformen (z.B. Dienstemail, Teams) und keine privaten Accounts.
- Ich unterstütze die Schülerinnen und Schüler dabei, die von der Schule zur Verfügung gestellten Geräte im schulischen Kontext angemessen zu nutzen und bilde mich dafür kontinuierlich selbst fort.
- Für schulische Projekte, bei denen Bild-, Video- oder Tonaufnahmen angefertigt werden, informiere ich vorab die Eltern und hole mir deren Einverständnis. Ich bespreche im Vorfeld mit den Schülerinnen und Schülern die Bestimmungen zum Datenschutz, z.B. das Recht am eigenen Bild.
- Mir ist bewusst, dass das Zeigen und Weiterleiten von Filmen, Videos, Spielen oder Druckerzeugnissen mit gewaltverherrlichenden, pornographischen, extremistischen oder

menschenverachtenden Inhalten auch an unsere Schule verboten ist und strafrechtlich verfolgt wird.

- Digitale Medien unterliegen einem schnellen Wandel. Wir bemühen uns, unsere eigene Medienkompetenz stets auf einem aktuellen Stand zu halten.

6) Umgang mit Geschenken von Schülerinnen, Schülern und Eltern

- Mir als Lehrperson ist bekannt, dass ich grundsätzlich keine Geschenke annehmen darf.
- Ich lehne grundsätzlich Geschenke, Belohnungen, Gutscheine oder andere Vorteile ab, wenn sie im Zusammenhang mit meiner dienstlichen Tätigkeit stehen.
- Davon abweichend nehme ich nur geringwertige Aufmerksamkeiten an, wie kleine symbolische Geschenke (z. B. Schokolade oder Selbstgebasteltes), sofern sie allgemein als angemessen gelten.

Aus dem Klassenverband ist auch ein Geschenk, das etwa dem Rahmen eines Blumenstraußes entspricht, akzeptabel (Bagatellgrenze ca. 25€).

- Ich hole die Zustimmung der Schulleitung ein, bevor ich Geschenke annehme, die über eine geringwertige Aufmerksamkeit hinausgehen.
- Ich mache Schülerinnen und Schüler und Eltern im Allgemeinen keine persönlichen Geschenke.

7) Kleidung

Umgang mit eigener Kleidung als Lehrkraft

- Meine Kleidung wähle ich so aus, dass sie dem Arbeitsplatz und den Aufgaben an unserer Schule passend ist.
- Ich verzichte auf beeinflussende oder provozierende politische, religiöse oder sexistische Bilder, Parolen oder Symbole.

Umgang mit Kleidung anderer Personen

- Wenn mir unangemessene Kleidung bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten an Schule auffällt, stimme ich mich mit einer Kollegin oder einem Kollegen darüber ab, ob und wie die Person vertraulich und rücksichtsvoll anzusprechen ist.
- Dabei ist möglichst darauf zu achten, dass Personen des gleichen Geschlechts das Gespräch suchen, also z.B. weibliche Lehrkräfte Schülerinnen oder männliche Lehrkräfte Schüler auf unpassende Kleidung hinweisen.

8) Umgang mit Fehlern und Versäumnissen

- An unserer Schule ist eine Kultur der offenen Kommunikation und Kritikfähigkeit wichtig. Fehler können passieren und können als Chance genutzt werden, sich zu verbessern und Verhalten anzupassen. Grenzverletzungen sollen offen zur Sprache gebracht werden können.
- Fehlverhalten sollte möglichst auf diskrete, vertrauensvolle Weise angesprochen werden.
- Sollte es zu wiederholten Vorkommnissen kommen, oder sollten diese gravierend sein, ist es in Ordnung, wenn ich mich mit einer Kollegin oder einem Kollegen meiner Wahl vertrauensvoll berate, wie ich mit der Situation umgehen kann.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Kolleginnen und Kollegen bewusst. Die Art, wie wir an Schule mit Fehlverhalten umgehen, hat einen direkten Einfluss auf das Schulklima.

9) Risikosituationen

- Im Sport- und Schwimmunterricht achten wir darauf, Umkleidekabinen und Duschräume nur zu betreten, wenn es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Das Betreten vorher ist durch Anklopfen anzukündigen. Das gemeinsame Umkleiden und Duschen von schulischem Personal und Schülerinnen und Schüler ist verboten.
- Ich achte darauf, dass Hilfestellungen im Sportunterricht fachlich und pädagogisch begründet sind, vorab kommuniziert werden und nur nach Zustimmung der Schülerinnen und Schüler erfolgen.
- Ich achte darauf, dass die Schülerinnen und Schüler funktionale und dem schulischen Rahmen angemessene Sportkleidung tragen.
- Ich achte darauf, Einzelgespräche möglichst bei geöffneter Tür bzw. in einsehbaren Räumen stattfinden zu lassen.
- Ich achte auch im eigenen Interesse darauf, dass keine 1:1-Aufsichtssituationen entstehen (z.B. Klausuraufsichten und sonstige Prüfungssituationen).

10) Pädagogische Maßnahmen

- Ich vermeide Gewalt, Druck oder Zwang bei der Verhängung von pädagogischen Maßnahmen.
- Ich verpflichte mich bei Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen ein zeitnahes, transparentes und nicht willkürliches Reflexionsgespräch durchzuführen. Es hat direkten Bezug zum Fehlverhalten.
- Die pädagogische Maßnahme dient der Perspektivübernahme und dem Bewusstmachen von Handlungen im öffentlichen Raum.
- Je nach Schweregrad können verschiedene Gespräche in verschiedenen Konstellationen geführt werden, um eine Reflexion einzuleiten, eine Verhaltensänderung herbeizuführen und eine aufrichtige Entschuldigung herbeizuführen.
- Bei schwerem Fehlverhalten verpflichte ich mich, beteiligte KollegInnen, Schulleitung und Eltern zu informieren, um pädagogische Maßnahmen oder auch Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.

8. Partizipation

8.1 Partizipation von Schülerinnen und Schülern als integraler Bestandteil von Schule

Partizipation und Teilhabe sind ein Recht von Kindern und Jugendlichen, um dessen Umsetzung es sich in allen schulischen Strukturen unbedingt stets bemüht werden muss.

Laut **UN-Kinderrechtskonvention** ist die Meinung der Kinder in allen sie betreffenden Belangen zu berücksichtigen, natürlich angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrem Reifegrad. (s. UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 Berücksichtigung des Kindeswillens⁴).

Partizipation und Teilhabe sind ein zentrales pädagogisches Moment, um Schülerinnen und Schüler zu stärken und die **Persönlichkeit weiterzuentwickeln**.

Mitbestimmungsrechte sind im Schulgesetz festgelegt und müssen von allen am Schulleben Beteiligten beachtet und umgesetzt werden (s. **Schulgesetz NRW** § 62 Mitwirkungsgrundsätze, § 65/66 Teilnahme an Schulkonferenzen, § 70 Teilnahme an Fachkonferenzen, § 74 Bildung einer Schülerversammlung⁵). **Mitbestimmungsrechte, Mitspracherechte und demokratische Elemente** sind nicht optional oder gar verhandelbar, sondern stets ein fester Bestandteil im pädagogischen Alltag und ein besonderes Qualitätsmerkmal von Schule (Bsp. Klassenrat, Schülerinnen- und Schülerversammlungen, SV-Arbeit, Schülerinnen- und Schülermitwirkung in verschiedenen Gremien).

Die Mitbestimmung der Schülerschaft ist zudem eine **Stärkung der Kinder und Jugendlichen**. Sie lernen dadurch, dass ihre Meinung wichtig ist und sie ernst genommen werden. So gewinnen sie das für ihre Entwicklung nötige Selbstvertrauen, zudem wird dadurch auch das **Vertrauen in die Institution Schule** gestärkt. Somit werden sie ermutigt, bei ernsthaften Problemen in der Schule Hilfe und Unterstützung zu erfragen. Auch lernen sie hiermit, Verantwortung zu übernehmen, ferner wird somit ein Beitrag zur Persönlichkeitsstärkung geleistet.

Partizipation und Teilhabe sind auch für die Ausgestaltung und das Erlernen eines gewaltlosen Umgangs untereinander zentrale Elemente. Bedeutsam ist, dass Bewusstmachen von Abwägungsprozessen. Schülerinnen und Schüler lernen, dass es immer mehrere Möglichkeiten einer Entscheidung gibt und sie folglich eine Wahl haben. Selbstbestimmung, Selbstregulation sowie das **Wissen um verschiedenen Handlungsoptionen** sind auch in Krisensituationen wichtige Kompetenzen, um bewusst und reflektiert agieren zu können.

Bringen sich Schülerinnen und Schüler vermehrt im Schulalltag ein und nimmt man ihre Meinung ernst, so ist es auch plausibel, dass Rückmeldungen jeglicher Art, konstruktive Kritik und berechtigte Beschwerden ebenfalls Gehör finden müssen, - auch dies ist Teil und Ausdruck von Partizipation. Kinder und Jugendliche müssen wissen, mit welchem **Anliegen** oder welcher **Beschwerde** sie sich an wen wenden können, dies gilt natürlich insbesondere auch im Kontext von sexualisierter Gewalt (s. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen in diesem Leitfaden S.8 f., S.22 ff.).

Wichtig ist, dass sich alle Beteiligten bewusst mit den vorhandenen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen im System Schule auseinandersetzen, die vielfältig bestehen. Durch Beteiligung werden Verfahren, Strukturen und Entscheidungen transparent, es entsteht ein reflektierter Umgang und Hierarchien werden u.U. flacher. Dadurch wird Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich zu trauen, die vorhandenen **Hilfs- und Unterstützungsangebote** auch wahrzunehmen und zu nutzen.

Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, die nach ihrer Meinung gefragt werden oder Verbesserungsvorschläge einbringen und mit diesen in der Regel auch ernst genommen werden, werden somit wohlmöglich auch eher ermutigt, über Missstände oder übergriffiges Verhalten zu sprechen.

⁴ UN-Kinderrechtskonvention unter: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
- Zugriff: 23.4.2025.

⁵ Schulgesetz NRW unter: <https://www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen> - Zugriff: 23.4.2025.

Eine **Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens und ein respektvoller Umgang miteinander** sind eine wichtige Basis, damit sich Schülerinnen und Schüler auch trauen, mit unangenehmen Themen und Problemen an ihre Lehrerinnen und Lehrer zu wenden und sich nötige Hilfe zu holen. Durch klare **Regeln und Vereinbarungen** wird es Täterinnen und Täter schwer(er) gemacht. Da es beispielsweise eine Vereinbarung gibt, die es pädagogischen Kräften untersagt, nicht allein mit einem oder einer Schutzbefohlenen in einem nicht einsehbaren Raum zu sein, kann dies dazu beitragen, dass solche Räume nicht zum Tatort werden (siehe Verhaltenskodex, S. 16). Wenn es klare Regeln gibt, dass sexistische Nachreden nicht geduldet sind und sanktioniert werden, hilft das, Belästigungen der Heranwachsenden untereinander, z.B. auf dem Schulhof, zu reduzieren. Vereinbarte Strukturen und gemeinsame Regelwerke – wie das vorliegende Schutzkonzept – helfen also dabei, einen **grenzachtenden Umgang** einzuhalten.

Ein wirksames Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen bezieht alle schulischen Teilgruppen mit ein. Neben Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern ist natürlich ein besonderer Fokus auf die Kinder und Jugendlichen zu legen. Denn um diese geht es ja. Sie sollen stark gemacht werden. Schule sollte so gestaltet sein, dass sie ein angstfreier Raum ist, in dem sich Kinder und Jugendliche **vertrauensvoll an ihre Lehrerinnen und Lehrer wenden können** und jederzeit Hilfe erfragen können, insbesondere bei einem solch schwierigen Thema wie sexualisierte Gewalt.

Gelebte Partizipation heißt hier also, Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei der Erstellung des Schutzkonzepts (u.a. Befragung der Schülerinnen und Schüler zur Risikoanalyse), Informationen über die vereinbarten schulischen Regeln und Verhaltensweisen (Onlinezugriff auf das vereinbarte schulinterne Schutzkonzept u. gegebenenfalls auch entsprechende Infoblätter/Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer) sowie transparente Hilfsangebote und Regularien zur Beschwerdestruktur im Kontext sexualisierte Gewalt (s. Handlungsleitfäden im schulinternen Konzept und Flyer des schulpсихologischen Diensts).⁶

8.2 Ermöglichung von Mitbestimmung in verschiedenen Bereichen

Kinder und Jugendliche sollten im Kontext Schule so oft wie möglich mitbestimmen können. Dadurch fühlen sie sich ernstgenommen und wertgeschätzt. Lern- und Arbeitsprozesse im Kontext Schule dürfen nicht immer fremdbestimmt sein, sondern – wo möglich – Raum für Selbstbestimmung und Mitspracherecht geben. Dies fördert die Lernfreude, gegenseitige Wertschätzung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung und macht Mut, auch in anderen Bereichen sich von sich aus mit einzubringen oder gegebenenfalls seine Stimme zu erheben und für die eigenen Rechte und die der anderen einzutreten.

Mitbestimmungsmöglichkeiten der Schülerschaft am Konrad-Adenauer-Gymnasium allgemein:

- gängige Mitwirkung in verschiedenen Gremien wie, z.B. Schülerinnen- und Schülerrat, Fachkonferenzen, Schulkonferenzen, Schulentwicklungsbeirat, Einstellungskommissionen, Teilkonferenzen usw.
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Schulprogramms
- SV-Arbeit, Mitarbeit/ Mitwirkung bei allen aktuellen Themen wie zuletzt z.B. Vereinbarung zur Mediennutzung am KAG, Erstellung einer Schulvereinbarung, Mitorganisation bei Projektwochen und Wir-Tagen, Organisation von Unterstufenpartys, besondere Aktionen zur Verbesserung des Schulklimas wie z.B. Nikolaus-Aktion u. Valentinstagaktion, Aktion Weihnachten im Schuhkarton, Initiierung von Projekten im Rahmen von „Schule ohne Rassismus“

⁶ Kapitel in Anlehnung an „Kinderschutz in der Schule“, S.44ff unter:
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf - Zugriff: 23.4.2025.

- sich Einbringen bei speziellen schulischen Gruppen, die für das soziale Miteinander und das Schulleben bedeutsam sind, wie z.B.: Technik-AG, Paten für die 5. Klasse, Streitschlichter, Sport-Helfer, Schulsanitätsdienst, Umwelt-AG, Gnadenhof-AG, AG „Soziales Engagement“, Multiplikatoren bei der Suchtprävention, Nachhilfemodell „Schüler helfen Schüler“, Medienscouts, Teilnahme an vielfältigen Austauschprogrammen...

Mitbestimmungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in der Klasse:

- Planung von Ausflügen, Exkursionen u. Wandertagen
- Initiierung von speziellen Projekten im Fachunterricht
- Erstellung von Klassenregeln
- Mitbestimmung bei der Sitzordnung
- Gestaltung des Klassenraums (Tischordnung, Wand- und Fenstergestaltung)
- Mitbestimmung im Unterricht (z.B. Auswahl von Methoden, Medien, Texten)
- Abstimmungen bei Lektüre- oder Filmauswahl
- Gestaltung von Klassenfesten (wie z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Karnevalsparty, Abschiedsfeste, Kinoabend, Lesenacht)
- Klassenfahrten (Übungen zum Teambuilding, Programmpunkte, Wanderrouten, zeitliche Abläufe, Zimmeraufteilung)
- MSL-Stunden, Lions Quest-Übungen, Anti-Mobbing-Training, Medientage

Mitbestimmung bei Klassenroutinen und Alltagshelfern (Klassendienste, HA-Paten, Tagesprotokolle, Belohnungssysteme, gemeinsam vereinbarte Konsequenzen zur Vermeidung und Sanktionierung von Fehlverhalten o.Ä.)⁷

⁷ Kapitel in Anlehnung an „Kinderschutz in der Schule“, S.46ff unter:
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf - Zugriff: 23.4.2025

9. Präventionsangebote

Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Selbstbestimmung

Um Kinder und Jugendliche an unserer Schule präventiv vor sexualisierter Gewalt schützen zu können, bedarf es einer Vielzahl an kommunikativen Ansätzen und offensiven Maßnahmen im Alltag. Hierzu zählen vor allem die transparente, öffentliche Thematisierung und die Enttabuisierung der Problematik von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Um eine schützende Struktur zu etablieren, ist es von hoher Relevanz, inner- und außerunterrichtliche Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

9.1 Konkrete Leitsätze für Schülerinnen und Schüler

- **Dein Körper gehört dir!** Du hast das Recht auf körperliche Unversehrtheit und entscheidest selbst, wer dich berühren darf. Lass dich niemals drängen, Dinge zu tun, die dir unangenehm sind!
- Vertraue auf dein eigenes Gefühl und **lass dir von niemandem etwas einreden**. Wenn dir etwas komisch vorkommt, sprich es direkt an!
- **Du darfst jederzeit NEIN sagen**, wenn dir etwas nicht passt, du Ekel empfindest oder dich jemand auffordert, Dinge zu tun, die unangenehm sind. Wenn das NEIN nicht akzeptiert wird, wehre dich dagegen!
- **Geheimnisse sind nicht immer lustig oder spannend**. Es gibt Geheimnisse, die dir Angst machen oder Druck auslösen. Sprich mit jemandem darüber, das ist kein Petzen!
- Niemand darf für Geschenke eine Gegenleistung einfordern. Entscheide selbst, ob du ein Geschenk annehmen möchtest oder nicht!
- Du hast ein **Recht auf Privatsphäre** in öffentlichen Räumen. Niemand darf dir in der Umkleidekabine oder beim Toilettengang zuschauen!
- **Du darfst Fragen stellen!** Bei Unsicherheiten beim Thema Körper und Sexualität sind normal und wichtig. Frag nach, wenn dir etwas komisch vorkommt, oder du etwas nicht weißt.
- Es kommt vor, dass jemand deine Rechte missachtet. **Such dir Hilfe, wenn dich etwas bedrückt, du Angst hast oder bedroht wirst!** Falls nicht jeder dein Problem direkt versteht, such so lange, bis dir jemand helfen kann. Wende dich an vertraute Personen oder suche dir Hilfe außerhalb der Schule.
- Wenn du mitbekommst, dass jemand anderes nicht in der Lage ist, sich selbst Hilfe zu holen, **unterstütze, indem du Hilfe holst!**
- **Wenn du Hilfe brauchst**, schau auf Seite 18 und 19. Dort findest du verschiedene Angebote.

9.2 Kinder und Jugendliche stark machen durch inner-/ und außerunterrichtliche Präventionsmaßnahmen

Jahrgangsstufe 5/6:

- Zusammenwachsen der Klassengemeinschaft, soziales Lernen, Stärkung des Selbstbewusstseins (Unterrichtsfach: MSL, Lions Quest)
- Klassenfahrt der Erprobungsstufe mit erlebnispädagogischem Schwerpunkt zur Stärkung der Gemeinschaft
- Medienkompetenz: Erkunden der Schule mit ihren medialen Möglichkeiten (z.B. Umgang mit Smartboard, erste Schritte mit dem Computer), Aufklärung über erste Gefahren im Umgang mit dem Internet, Vergabe von sicheren Passwörtern (Unterrichtsfach MSL, Medienerziehungstage)
- (Cyber-) Mobbing, Umgang mit sozialen Medien im Rahmen der Medienerziehungstage in Kooperation mit Netzwerk Rheinland
- Aufklärung und Bewusstmachung zum Umgang mit dem Smartphone und sozialen Medien seitens der Polizei (Vortrag und Austausch)

- Im Fach Biologie: gesunde Ernährung und Suchtprophylaxe
- Im Fach Politik: Einfluss von Medien auf Konsumententscheidung und Meinungsbild

Jahrgangsstufe 7/8:

- Im Fach Biologie: Sexualerziehung: Verantwortung in Bezug auf sexuelles Verhalten
- Im Fach Religion und PP: Auswirkungen der Nutzung von (digitalen) Medien auf die Gestaltung des eigenen Lebens und die Beziehung zu anderen, u.a. in Bezug auf Geschlechterrollen
- Im Fach Politik: Chancen und Gefahren der Internetnutzung und durch soziale Medien
- Projekttag: Selbstwirksamkeit: Selbstbewusst und eigenständig handeln
- Selbstbehauptungskurs zur Stärkung von Jugendlichen (freiwilliges Angebot und/oder als Projektwochenkurs)
- Workshop: Sensibilisierung zu geschlechtlicher Vielfalt und sexueller Orientierung

Jahrgangsstufe 9/10:

- Suchtprävention: „Peer-Projekt-Workshop“ zum Thema Drogenmissbrauch, Drogenprävention, Zusammenarbeit mit der Polizei
- Biologie/Chemie: Gesundheit (u.a. Essstörungen), Drogenprävention, Umgang mit Alkohol
- Selbstbehauptungskurs zur Stärkung von Jugendlichen (freiwilliges Angebot)

Oberstufe:

- Studienfahrt mit altersangemessen hohem Maß an Mitverantwortung für das Gelingen der Fahrt
- „Crash Kurs NRW“: Projekt zur Verkehrsunfallprävention der Polizei NRW
- Kurse gegen Prüfungsangst in Kooperation mit der BARMER Bonn (freiwilliges Angebot)

10. Beschwerdestrukturen

Konfliktmanagement⁸

Die Motivation

Überall, wo Menschen miteinander umgehen, leben und arbeiten, sind Meinungsverschiedenheiten und Konflikte nicht zu vermeiden. Die Qualität einer Gemeinschaft bemisst sich nicht daran, ob Konflikte entstehen, sondern an der Art und Weise, wie mit solchen Konflikten umgegangen wird. Dieses Konzept definiert in bewusst allgemeiner Form die geltenden Rahmenbedingungen für das Konrad-Adenauer-Gymnasium in Bonn.

Der Anwendungsbereich

Das vorliegende Konzept für ein Konfliktmanagement soll durch alle am Konrad-Adenauer-Gymnasium agierenden Personen angewendet werden. Dies sind Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Verwaltung. Es bezieht sich sowohl auf Konflikte zwischen Personen innerhalb einer dieser Gruppen (z.B. zwischen Schülerinnen und Schülern) als auch auf Konflikte zwischen Beteiligten aus unterschiedlichen Gruppen (z.B. Schülerinnen und Schülern & Lehrerinnen und Lehrern).

Der Grundsatz

Ein Konflikt entsteht zwischen zwei oder mehreren Personen / Konfliktparteien (WER), hat mindestens eine Konfliktursache (WAS) und resultiert in einem Konfliktverhalten (WIE).

Im Schulalltag ist dies häufig eine negative Äußerung/Kritik an schulischen Vorgängen, Personen oder Entscheidungen. Um die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte sicher zu identifizieren, von negativen Vorurteilen zu befreien und erfolgreich zu bearbeiten, muss es verlässliche und allgemein verbindliche Strukturen für das Konfliktmanagement geben.

Diese verbindlichen Regelungen an unserem Gymnasium entwickeln damit für unsere Schülerinnen und Schüler Beispielcharakter und Vorbildfunktion. Einen Konflikt verstehen wir auch als Frühwarnsystem, um Probleme im Hinblick auf die Qualität von Schule und im Hinblick auf die Kommunikation zwischen den am Schulleben Beteiligten und von ihr Betroffenen rechtzeitig erkennen und bearbeiten zu können.

Das Konfliktmanagement kommt allen beteiligten Menschen der Schule zugute und hilft mit, unnötige Frustrationen zu vermeiden, damit sich auch Schule insgesamt verbessert.

Die Umsetzung

Konfliktbenennung (WER, WAS, WIE) und Deeskalation: Konflikte und deren Auswirkungen dürfen und sollen jederzeit, auch unabhängig von der eigenen Beteiligung, immer offen thematisiert werden. Konfliktbegleitende Aggression wird ebenso wie ein "Wegsehen" nicht toleriert.

Dialog: Für ein gutes Zusammenleben und Zusammenwirken ist es wichtig, Konflikte gemeinsam zu besprechen und zu lösen. Grundsätzlich sprechen zuerst die unmittelbar Betroffenen miteinander. Bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern – gerade bei jüngeren Schülerinnen und Schülern – kann auch die betroffene Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einbezogen werden.

Konsens: Dabei soll insbesondere versucht werden, die Sichtweise der jeweils anderen "Konfliktpartei" wahrzunehmen. Ziel des Gespräches ist es, im Konsens, den eigentlichen Interessensgegensatz sachlich zu benennen, ihn zu entschärfen und mögliche Lösungen dafür zu entwickeln.

⁸ Das Konzept wurde auf der Schulkonferenz vom 11.06.2014 beschlossen.

Vermittlerinnen und Vermittler einschalten:

Bei Erfolglosigkeit werden Vermittlerinnen und Vermittler

- Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Elternvertreterinnen und Elternvertreter, Jahrgangsstufenleiterinnen und Jahrgangsstufenleiter, Beratungslehrerinnen und Betreuungslehrer (Frau Haupts, Herr Aye)
- Stufenkoordination (Unterstufe: Frau Sonntag/ Frau Schetter, Mittelstufe: Herr Aye/ Herr Stett, Oberstufe: Frau Englaender, Frau Fels),
und erst im letzten Schritt die Schulleitung einbezogen.

Für solche weiteren Gespräche gilt ebenso, dass der Konflikt benannt und im Dialog besprochen werden soll, um einen gemeinsamen Konsens zu erreichen.

Das Vollziehen rechtlicher Schritte ist der letzte Ausweg. Die Einhaltung des „Instanzenwegs“ trägt zur Problemlösung und gleichzeitigen Entlastung aller Beteiligten bei.

11. Infoblatt für Schülerinnen und Schüler

Betroffene Kinder und Jugendliche haben im KAG vor Ort Ansprechpersonen, die sensibilisiert sind und ihnen gute, vertrauliche Gesprächsangebote machen.

Dabei ist unerheblich, ob die Ursache des Problems inner- oder außerhalb der Schule liegt.

Vielleicht

- hast du ein Problem, über das du reden willst,
- hast du eine Situation erlebt, die schlimm für dich war,
- hat jemand deine Grenzen verletzt,
- hast du in einer bestimmten Situation ein „komisches Gefühl“ gehabt, das du nicht einordnen kannst
- machst du dir Sorgen um einen Freund oder eine Freundin oder Mitschüler oder Mitschülerin.

Ob das in der Schule, zu Hause, im Verein oder anderswo war, spielt keine Rolle.

Hör auf deine eigenen Gefühle, dein „Bauchgefühl“ und sprich mit jemandem darüber.

Hol dir Hilfe!

Ansprechpersonen im KAG:

| Wer? | | Erreichbarkeit |
|-----------------|--------------------------|--|
| Susanne Stark | Schulsozialarbeiterin | Tel.: 0151 – 188 418 60 Mail: susanne.stark@bonn.de |
| Dorothee Haupts | Beratungslehrerin am KAG | Mail: d.haupts@adenauer-bonn.de |
| Björn Aye | Beratungslehrer am KAG | Mail: b.aye@adenauer-bonn.de |

Wenn du dich jemandem anvertrauen möchtest, der/die nicht direkt mit der Schule in Kontakt steht, gibt es mehrere andere spezialisierte Fachkräfte:

Externe Beratungsstellen:

- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Bonn Innenstadt
Wilhelmstr. 27
Tel. 0228 – 63 55 24
- Schulpsychologie der Stadt Bonn
Bonn Tannenbusch
Oppelner Str. 130
Tel. 0228 – 77 45 63
- Beratungsstelle der Stadt Bonn für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bonn Tannenbusch
Oppelner Str. 130
Tel.: 0228 – 77 45 62
- Beratungsstelle Caritas
Bonn Innenstadt, Nähe HBF
Fritz-Tillmann-Str. 8 - 12
Tel. 0228 – 1080
- Beratungsstelle Diakonie:
an der B9
Adenauerallee 37
Tel 0228 – 68 80 150

Wichtiger Hinweis: Dortige Beratungen sind kostenfrei und können anonymisiert erfolgen.

Weitere Möglichkeiten:

Nummer gegen Kummer Tel: 116 111
Jugendschutzstelle Tel: 0228 – 3827 – 444

In Kapitel 2 findet sich eine Liste mit weiteren Beratungsstellen und Ansprechpersonen (siehe Seite 8 f.).

Selbstverständlich können sich auch Eltern, Erziehungsberechtigte und andere betroffene Personen an die angegebenen Kontakte sowie an die Schulleitung wenden.

12. Rechtliche Grundlagen für das Handeln von Schulleitung und Lehrkräften

Schulgesetz NRW § 42 (6):

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO): § 29 Besondere Vorkommnisse

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z.B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen, oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. v. 19.11.2019 - BASS 18-03 Nr. 1). Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Guido Trimpop (OStD)

Nadine Kühlwetter (OStR')

Susanne Stark (Schulsozialarbeiterin)

Laura Weber (StR')

Ursula Offermann (StR')

Die Evaluation des Schutzkonzeptes wird 2030/2031 von der Arbeitsgruppe durchgeführt.